



Teilnahmebedingungen „Marburger Oberstadtmarkt“ Marktordnung

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen beinhalten die Nutzungsbedingungen für die Teilnahme am Marburger Oberstadtmarkt, veranstaltet vom Stadtmarketing Marburg e. V.

Mit dem Oberstadtmarkt hat das Stadtmarketing Marburg e. V. 2018 ein neues Marktgeschehen auf dem historischen Marktplatz vor dem Rathaus aufgebaut. Das Ziel: Ein wöchentlich stattfindender Markt, der der hohen Aufenthaltsqualität des Quartiers Oberstadt gerecht wird. Vorgesehen ist daher ein Warenangebot, das sich aus einem Mix aus Grundversorgung und Spezialitäten zusammensetzt. Neben den Marktständen bieten zudem in der warmen Jahreszeit die ortsansässigen Gastronomen ein marktgerechtes Angebot. Abgerundet wird das Programm durch Unterhaltungselemente, um den Erlebnischarakter zu vervollständigen. Auf diese Weise will das Stadtmarketing Marburg e. V. als Betreiber eine Marktatmosphäre entstehen lassen, die zum Treffen, Verweilen und Genießen einlädt.

§ 1 Durchführung, Standort und Markttage

Die Durchführung des Oberstadtmarkts als wöchentlichem Grundversorgungs- und Spezialitätenmarkt mit quartiersgerechtem Erlebnischarakter erfolgt durch das Stadtmarketing Marburg e. V.. Der Markt findet auf dem Marktplatzgelände vor dem Rathaus der Universitätsstadt Marburg (Markt 1, 35037 Marburg) statt.

Der Markt findet grundsätzlich jede Woche samstags statt.

Ausnahmen: In der Weihnachtszeit entfällt der Oberstadtmarkt aufgrund des gleichzeitig am selben Ort stattfindenden Adventsmarktes und setzt über den Jahreswechsel hinweg aus oder wird nach Absprache auf den Lutherischen Kirchhof verlegt, sofern möglich.¹ Ab der zweiten Januarwoche findet der Oberstadtmarkt wieder wie gewohnt auf dem Marktplatz statt. Weitere reguläre Ausnahmen sind Feiertage, die auf einen Samstag fallen, sowie in Ausnahmefällen Großveranstaltungen, wegen deren Durchführung dem Veranstalter Stadtmarketing Marburg e. V. kein Sondernutzungsrecht gestattet wird. Hierzu wird rechtzeitig informiert.

§ 2 Teilnahme am Markt und Warenauswahl

- (1) Wer auf dem Oberstadtmarkt Waren verkaufen und Dienstleistungen anbieten will, benötigt die Zulassung durch das Stadtmarketing Marburg e. V..
- (2) Die Zulassung erfolgt mittels eines Marktvertrags.
- (3) Für den Erhalt der Zulassung ist der Besitz einer Reisegewerbekarte notwendig, sofern es sich nicht um Urproduktion handelt. Diese muss selbständig bei der jeweiligen Heimatgemeinde beantragt werden.
- (4) Wenn Speisen und Getränke ausgeschenkt bzw. ausgegeben werden, wird eine Anzeige des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes nach §6 des hessischen Gaststättengesetzes fällig. Um diese muss sich der/die Marktteilnehmerin selbständig kümmern, es gibt ein Musterformular.
- (5) Die Gegenstände des Marktverkehrs werden bestimmt durch das Stadtmarketing Marburg e. V.. Rechtliche Grundlage für die Auswahl der zum Verkauf stehenden Waren und Dienstleistungen sind die zugelassenen Tätigkeiten in der Reisegewerbekarte.

¹ Ausnahmeregelungen können in Einzelfällen nach Absprache entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche getroffen werden.

§ 3 Einhaltung der Teilnahmebedingungen

Alle Markthändler:innen sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen einzuhalten. Mitarbeitende an den Marktständen müssen über den Inhalt der Teilnahmebedingungen informiert sein. Außerdem sind die Marktbetreiber:innen sowie ihre Mitarbeitenden verpflichtet, den Anweisungen der vor Ort tätigen Vertretung des Stadtmarketing Marburg e.V. Folge zu leisten.

§ 4 Öffnungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Kernöffnungszeiten für den Oberstadtmarkt sind samstags von 10.00 bis 17.00 Uhr. Die Betriebszeiten für Markthändler umfassen zusätzlich noch den Auf- und Abbau der Marktstände.
- (2) Der Aufbau muss bis 10.00 Uhr erfolgt sein, der Abbau darf erst nach 17.00 Uhr beginnen und muss bis 18.00 Uhr beendet sein.
- (3) Sofern der Ausweichort Lutherischer Kirchhof genutzt werden muss, gelten ggf. Sonderzeiten.

§ 5 Vergabe der Standplätze

Die Zulassung für einen Standplatz erfolgt durch das Stadtmarketing Marburg e.V.. Grundlage für die Auswahl ist ein Kriterienkatalog, der der Ausrichtung des Oberstadtmarkts als Grundversorgungs- und Spezialitätenmarkt mit quartiersgerechtem Erlebnischarakter entspricht.

Nr.	Kriterium	Merkmal	Anmerkung
1.	Anbieterherkunft	Stadtgebiet Marburg Landkreis außerhalb Landkreis	Positiv bewertet wird die Nähe der Händler:innen zu Marburg.
2.	Produkte	Entsprechen Marktprofil Originalität	Das Angebot des Händlers / der Händlerin muss zum gewünschten Marktprofil passen. Je origineller das Angebot, desto positiver die Bewertung.
3.	Ökologie/Ethik	Bio Teilweise Bio/Bio-Standards Fair Trade Verzicht auf Plastik, etc.	Bio-Zertifizierung bevorzugt. Wenn Produkte teilweise zertifiziert sind oder Hersteller die Standards auch ohne Zertifikat einhalten, dann ebenfalls als Plus bei der Bewertung. Positiver Einfluss auf Bewertung Positiver Einfluss auf Bewertung
4.	Herstellung	Komplett eigene Produktion teilweise eigene Produktion	Sehr positiv positiv
5.	Erlebnis	Alleinstellungsmerkmal Einbezug der Kund:innen Verkostung von Produkten Verköstigung Sonstiges	Betrifft sowohl Produkte als auch Händler:innen Interaktion Probehäppchen Marktessen
7.	Standgröße	bis 10 m ² (z.B. 3,3m x 3,3m) bis 20 m ² (z.B. 5m x 4m) > 20 m ²	Positiv bewertet wird eine geringe Standgröße.

Weitere Informationen sind auf der Website www.marburg.de/oberstadtmarkt einsehbar.



Darüber hinaus gilt:

- (1) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nur im Rahmen der in §4 dieser Teilnahmebedingungen festgelegten Betriebszeiten.
- (2) Der zugelassene Standplatz darf nur für die Abwicklung des innerhalb des Standplatzvertrags festgelegten Waren- und Dienstleistungsverkehrs verwendet werden.
- (3) Eine – wenn auch nur vorübergehende – Änderung im Charakter des Warenangebots, die nicht der Vereinbarung gemäß dem Standplatzvertrag entspricht, darf nur in Absprache mit dem Stadtmarketing Marburg e.V. erfolgen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung behält sich das Stadtmarketing Marburg e.V. vor, die Nutzungserlaubnis fristlos zu kündigen.
- (4) Die Überlassung des Standplatzes an Dritte sowie die Aufnahme eines Rechtsnachfolgers ist nur in Abstimmung mit dem Stadtmarketing Marburg e.V. zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich das Stadtmarketing Marburg e.V. vor, die Nutzungserlaubnis fristlos zu kündigen.
- (5) Standplätze werden vom Stadtmarketing Marburg e.V. zugewiesen. Markthändler:innen ist es nicht gestattet, eigenmächtig Plätze auszuwählen oder die zugelassenen Grenzen für den Stand zu überschreiten.
- (6) Das Stadtmarketing Marburg e.V. behält sich das Recht vor, im Sinne eines funktionierenden Marktgeschehens einen sofortigen Tausch von Ständen anzuordnen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Bei Verfügbarkeit hat das Stadtmarketing Marburg e.V. das Recht, freie Tagesplätze sofort zu vergeben und dafür den vollständigen Tagessatz zu erheben.

§ 6 Entgeltregelung –bis auf weiteres ausgesetzt–

Für die Teilnahme am Oberstadtmarkt wird grundsätzlich eine Standgebühr fällig. Das Entgelt beträgt standardmäßig 1,00 € zzgl. MwSt. pro Quadratmeter Standfläche. Bei einer Anmeldung bis zum 30.06 eines Jahres sind die ersten sechs Monate der Teilnahme kostenfrei, danach wird der volle Beitrag fällig.

Die Zusammensetzung und Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Standgeld und Nebenkosten basierend auf nachfolgendem Entgeltverzeichnis:

		Nettopreis für Vertragshändler:innen (zzgl. 19% MwSt.)
1. Standgeld		
1.1	Je Maßeinheit (qm) pro Markttag	1,00 EUR zzgl. MwSt.
1.2	Zuschlag für Tageshändler:innen	+ 20 %
2. Stromkosten		
2.1	Pauschale je Markttag	1,50 EUR zzgl. MwSt.
3. Verwaltungskosten		
3.1	Ausfertigung des Vertrags für eine gesicherte Marktteilnahme	kostenfrei
3.2	Bearbeitungskosten bei Rückbuchung der Lastschrift je Monatsrechnung	5,00 EUR
4. Rabatte* und Boni		
4.1	Bonus für Ganzjahres-Vertragshändler mit 3-monatiger Kündigungsfrist.	10 % Ermäßigung
<i>*Rabatte werden bei Rechnungsstellung einbezogen.</i>		

- (1) Berechnet wird die Standgröße anhand der benötigten Standfläche.
- (2) Für Stromnutzung kommt eine Strompauschale von 1,50 EUR entsprechend dem Standplatzvertrag hinzu.



- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Beginn der Standnutzung. Tagessätze werden vollständig berechnet und am Anfang eines Monats per Lastschriftverfahren abgerechnet. Vorgaben zur Abrechnung regelt der Standplatzvertrag.
- (4) Nutzen Markthändler:innen die vertraglich vereinbarten Standflächen nur teilweise oder zeitweise, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Gleichfalls besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn der Markt aufgrund höherer Gewalt außerplanmäßig ausfällt, sowie bei den im Standplatzvertrag festgehaltenen planmäßigen Ausfällen wie etwa in der Adventszeit.
- (6) Im Falle einer fristlosen Kündigung aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen die Teilnahmebedingungen werden bereits gezahlte Entgelte nicht erstattet; entsprechend dem gebuchten Teilnahmezeitraum fällige Entgelte sind zu zahlen.
- (7) Alle Änderungen, die das Entgelt betreffen, werden mit einem Vorlauf von 30 Tagen seitens des Stadtmarketings angekündigt.

§ 7 Dauer und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Eine Nutzungserlaubnis für einen Standplatz umfasst mindestens einen vollständigen Markttag. Standplatzvergaben über einen längeren Zeitraum werden jeweils separat in den Standplatzverträgen geregelt. Neben der Vertragsvariante mit monatlichem Kündigungsrecht ist es möglich, einen langfristigen Vertrag mit Rabattierung abzuschließen.
- (2) Der Marktvertrag kann sofort oder mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt, gegebenenfalls auch für bestimmte Markttag, von dem Stadtmarketing Marburg e.V. gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Marktgewerbe von dem/der Markthändler:in aufgegeben wird, oder die Firma erlischt, oder er/sie zur Ausübung eines Gewerbes nicht mehr berechtigt ist;
 - b) der/die Markthändler:in oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstoßen hat;
 - c) das vereinbarte Standgeld und/oder die Nebenkosten trotz Mahnung und Gewährung einer Nachfrist nicht gezahlt werden, oder wenn der/die Markthändler:in mit der fälligen Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug ist, oder wenn bei einer Dauerzulassung Standgelder und/oder Nebenkosten für zwei aufeinander folgende Monate rückständig sind;
 - d) kein Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung erbracht wird;
 - e) der/die Markthändler:in keine ordnungsgemäßen Gewerbepapiere mit sich führt;
 - f) der Platz des Oberstadtmarktes ganz oder teilweise für unumgängliche bauliche Maßnahmen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird und eine Ausweichfläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - g) der Eigentümer des Marktplatzes die Überlassung desselben an den Stadtmarketing Marburg e.V. beendet
 - h) die Nutzung des Marktstandes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - i) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden und trotz Ermahnung keine Änderung erfolgt, oder wenn unbeschadet einer weiteren Nachfrist erkennbar ist, dass weitere Bedingungen und Auflagen den Missstand nicht beheben werden;
 - j) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entfallen bzw. wenn im Nachhinein bekannt wird, dass die Voraussetzungen bei der Erteilung nicht vorlagen.
 - k) das Projekt Oberstadtmarkt mit dem Stadtmarketing Marburg e.V. als Veranstalter eingestellt wird. Bei einem Veranstalterwechsel erfolgt dieser in enger Abstimmung mit den Markthändler:innen.



§ 8 Präsenzpflcht

- (1) Mit Beginn der Zulassung ist der/die Markthändler:in verpflichtet, die Marktveranstaltung (ggf. durch betraute Personen/Mitarbeiter) zu beschicken.
- (2) Ist es dem/der Markthändler:in nicht möglich, den Oberstadtmarkt wegen unvorhersehbarer Ereignisse (Krankheit, Unfall, etc.) oder Urlaub zu beschicken, ist das dem Stadtmarketing Marburg e.V. unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Unentschuldigtes Fehlen kann durch das Stadtmarketing Marburg e.V. geahndet werden. Entgelte werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Bei mehrmaligem Fehlen ist ein Entzug der Zulassung möglich.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtungen sowie die Größe der Marktstände wird im Standplatzvertrag festgelegt. Die Markthändler:innen sind verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen den allgemeinen rechtlichen Vorgaben, Hygienestandards und bei Verkaufswagen der Straßenverkehrsordnung entsprechen.
- (3) Die Markthändler:innen haben auf dem Marktplatz ihr Verhalten und den Zustand ihrer Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Markthändler:innen sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Sie tragen die Verkehrssicherungspflicht im Bereich ihres Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.
- (4) Es ist Mehrweggeschirr zu verwenden, wenn nicht anders angeordnet.
- (5) Gänge, Fluchtwege und Durchfahrten sind freizuhalten.
- (6) Die genutzte Standfläche ist nach dem Marktgeschehen sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen.

§ 10 Marktstörungen

Untersagt ist es, den Marktablauf zu stören. Dazu zählt unter anderem:

- (a) Waren außerhalb des Standes anzubieten oder lautstark anzupreisen.
- (b) Den Markt über das unvermeidbare Maß hinaus zu verunreinigen.
- (c) Dritte am Besuch des Marktes sowie an der Teilnahme als Markthändler:in zu hindern.
- (d) Zu betteln oder zu hausieren.
- (e) Gegenstände während der Marktzeit außerhalb der ausgewiesenen Stände und Plätze abzustellen sowie die Marktanlage zu verunreinigen.
- (f) Ohne Genehmigung des Stadtmarketing Marburg e.V. Vorträge zu halten, Plakate und Flyer zu verteilen oder anderweitige (politische) Botschaften zu transportieren.
- (g) Sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten.
- (h) Mit Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten auf der Marktfläche zu fahren.
- (i) Mofas, Mopeds, Motorräder o.ä. Fahrzeuge mitzuführen.
- (j) Ohne Erlaubnis des Stadtmarketing Marburg e.V. ist es nicht gestattet, öffentlich Musik oder sonstige Straßenkunst auf dem Marktgelände aufzuführen.

§ 11 Lebensmittel

Der Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln erfolgt unbeschadet nach den geltenden lebensmittel-, ordnungs- und hygienerechtlichen Bestimmungen. Für hygienerechtliche Mängel kann das Stadtmarketing Marburg e. V. nicht haftbar gemacht werden.



§ 12 Hygiene, Umwelt und Reinigung

Die Markthändler:innen haben die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Gesundheitswesens, des Immissionsschutzes und des Umweltschutzes zu beachten. Sie sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich. Außerdem gilt:

- (1) Die Stände müssen stets sauber sein, Verkaufstische und Verkaufsgerätschaften müssen – soweit erforderlich – mit Desinfektionsmitteln gereinigt werden.
- (2) Abfälle, verderbgefährdete und verdorbene Waren sowie Kehricht sind entweder innerhalb der Verkaufsstände in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können oder ggf. unverzüglich zu beseitigen. Nach Marktende sind sie vom Standbetreibenden mitzunehmen.
- (3) Zu gewährleisten ist ein rechtskonformes Entsorgen von Abfällen jeglicher Art (z.B. auch Abwässer, Fette, Säuren). Untersagt ist, Abfälle jeglicher Art innerhalb des Marktgeländes zu entsorgen oder Abfälle von außen auf das Gelände mitzubringen.
- (4) Nach dem Ende des Marktes ist der Standplatz vom Markthändler sauber zu hinterlassen.
- (5) Das Auftreten von Ungeziefer muss dem Stadtmarketing Marburg e.V. unverzüglich gemeldet werden.
- (6) Eis darf nur in wasserdichten Behältern aufbewahrt werden.
- (7) Planen, Decken und Tücher, mit denen Waren zugedeckt werden, müssen stets sauber sein.
- (8) Die Markthändler:innen und ihr Personal müssen entsprechend Vorschriften über die Personalhygiene sauber gekleidet sein sowie angemessene Berufs- sowie Schutzkleidung tragen. Zu beachten sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Verkehr

Die für den Aufbau der Marktstände erforderlichen Fahrzeuge dürfen den Markt nur während der Ent- und Beladungsphasen befahren. Das Fahren und Parken ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen gestattet. Ansonsten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Ausnahmeregelungen sind in Absprache mit dem Stadtmarketing Marburg e.V. zu klären.

§ 14 Versicherung

Jede/r Markthändler:in ist verpflichtet, zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken eine nach Art und Umfang der Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer des Marktvertrages aufrecht zu erhalten und auf Verlangen der Marktleitung nachzuweisen.

§ 15 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der/die Markthändler:in haftet für alle Schäden, die von ihm/ihr oder den Personen, die in Zusammenhang mit seinem/ihrer Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er/sie haftet ebenso, wenn er/sie oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Der Stadtmarketing Marburg e.V. übernimmt insoweit keine Haftung. Der/die Markthändler:in stellt den Stadtmarketing Marburg e.V. von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich seines/ihrer Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Die Freistellungsverpflichtung wegen der Kosten umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, das Stadtmarketing Marburg e.V. von notwendigen Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen.



- (3) Der Stadtmarketing Marburg e.V. übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändler:innen eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (4) Verursacht ein/e Markthändler:in oder eine in Zusammenhang mit seinem/ihrer Geschäftsbetrieb stehende Person schuldhaft einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann der Stadtmarketing Marburg e.V. auf Kosten des/der Markthändler den Schaden beseitigen lassen.
- (5) Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche der Marktbesucher:innen unterliegen nur der gesetzlichen Haftung.

§ 15 Weitere Vorschriften

Grundsätzlich sind die Markthändler:innen verpflichtet, sämtliche für den Betrieb eines Marktstandes relevanten Gesetze und Vorschriften eigenständig einzuhalten.

§ 16 Strom

Die Stromversorgung stellt das Stadtmarketing Marburg e.V. entsprechend der vom Markthändler getroffenen Angaben im Anmeldeformular ab Rathaus bereit. Die Kosten für Strom werden gemäß den Vorgaben der Entgeltregelung abgerechnet.

- (1) Stromkabel sind mit Kabelbrücken zu sichern.
- (2) Das Verlegen der Stromkabel vom Zählen zum Standplatz ist Sache der Markthändler:innen.
- (3) Elektrische Anlagen müssen entsprechend den rechtlichen Vorgaben instandgehalten werden.

§ 17 Marktverbot

Verstößt ein/e Teilnehmer:in wiederholt gegen die Teilnahmebedingungen, kann er/sie vom Stadtmarketing Marburg e.V. zeitweise (für einen oder mehrere Markttag) sowie dauerhaft vom Marktgeschehen ausgeschlossen werden.

§ 18 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Markthändler:innen werden für die Organisation des Oberstadtmarktes erhoben und gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Das Stadtmarketing Marburg e.V. speichert die E-Mail-Adresse, (Firmen-)Namen, weitere Adress- und Kontaktdaten, Bankverbindungsdaten sowie Informationen über das Warenangebot. Diese Daten werden ausschließlich für die Neugestaltung, Organisation und Bewerbung des Oberstadtmarktes verwendet. Unter stadtmarketing@marburg.de ist es jederzeit möglich, sich über den Umfang und den Verarbeitungsstatus der erfassten Daten zu informieren und eine Löschung und Berichtigung beantragen. All dies erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.